

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
und Lageberichts zum 31. Dezember 2018**

an die

**Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern**

- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

INHALTSVERZEICHNIS

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGSauftrag	4
II. Grundsätzliche Feststellungen gem. § 321 Abs. 1 HGB	5
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	5
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	6
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
A) Gegenstand der Prüfung	7
B) Art und Umfang der Prüfung	8
IV. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
V. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
A) Vermögenslage (Bilanz)	17
B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	19
C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	20
VI. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	23
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)	23
B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG	24
VII. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	25
VIII. Unterfertigung des Prüfungsberichtes	30



Testatexemplar

Bilanz	A	I
Gewinn- und Verlustrechnung	A	II
Anhang	A	III
Lagebericht	A	IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A	V

Anlagen

Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

I. PRÜFUNGSauftrag

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat die Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, durch Beschluss vom 20.11.2017 für die Jahre 2017 bis 2019 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Leßmeister, und der Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, wurde am 12.12./20.12.2017 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO).

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigAnVO und § 2 PrüfungsVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.). Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgt nach den neugefassten Prüfungsstandards IDW PS 400 ff. zur „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“ und gem. Anlage a zum Ergebnisbericht der 123. Sitzung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) vom 06.11.2018 zum Bestätigungsvermerk für Eigenbetriebe.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

1. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei dem Geschäftsverlauf und der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Risiken, die sich aus zukünftig geringeren Vermarktungserlösen aus Papier, Pappe und Kartonage (kurz: PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebes auswirken.
- Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese bis Ende des neuen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden. Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.
- Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann mit rückläufigen Ertragserlösen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Line Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.
- Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgesehen (z. B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnliche Einrichtungen).
- Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endet, nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und ist daher im kommenden Jahr neu auszuschreiben.
- Seit dem 01.01.2019 gilt das neue Verpackungsgesetz, für das wiederum neue Verhandlungen mit den Systemen getroffen werden müssen. Diese Verhandlungen werden derzeit geführt. Es bleibt abzuwarten, wie die zukünftig zu schließenden Vereinbarungen letztlich ausgestaltet sein werden und welche finanziellen Ausgleichsregelungen hierbei vereinbart werden können.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand kann innerhalb der aktuellen Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 auf eine Gebührenanhebung verzichtet werden. Dies gilt auch unter dem

Gesichtspunkt, dass ungeplante Unterdeckungen in den Jahren 2018 bis 2020 erst im Rahmen der Folgekalkulationsperiode (2021 – 2013) wieder ausgeglichen werden müssen. Solche ungeplante Unterdeckungen sind jedoch aus heutiger Sicht, trotz aktuell ungünstiger Prognosen (insbesondere im Bereich PPK), bisher nicht ersichtlich.

2. Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgenden Aspekt hinzuweisen:

- Aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung kann das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage der Einrichtung haben könnte.

3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten bzw. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir folgende Feststellungen i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Der Wirtschaftsplan sollte gem. § 15 Abs. 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen werden.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

A) Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind gem. § 89 GemO und gem. § 317 HGB die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ (Anlage zum Bericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ ergibt.

Für die Durchführung der Prüfung fand die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Anwendung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf die Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes erstreckte. Wir empfehlen deshalb, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Landrat hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

B) Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Grundsätzen und Zielsetzungen leiten lassen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Der gesetzliche Vertreter ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 07.10.2019 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2018 begannen am 24.06.2019.

Die Prüfung für das Jahr 2018 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,
Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Engelter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater sowie
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner.

Für Auskünfte standen uns zur Verfügung:

Herr Michael Mersinger, Kreisamtsrat, Leiter Fachbereich 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)
und

Frau Carina Locher, Kreisangestellte, Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt. Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Einrichtung als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Umsatzerlöse
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bei der Prüfung, ob die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung der „KIS-Finanzbuchhaltung“ (Release 1.10.02.00) sowie der „KIS-Anlagenbuchhaltung“ (Verfahrensversion 1.01) nach den Grundsätzen des IDW PS 880 durch die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, vom 16.12.2005 bzw. 10.10.2002 gestützt. Wir empfehlen, für die KIS- und KAVE-Software aktuelle Prüfbescheinigungen nach IDW PS 880 einzuholen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Sondervermögen geführt wird, erfolgt das Cash-Management ausschließlich durch die Kasse des Landkreises, die nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns durch Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten gemäß § 1 der „Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vom 07.11.1994“ die Vorschriften des 2. Abschnitts der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sinngemäß, somit die §§ 10 bis 27 EigAnVO.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Dabei ist festzustellen, dass die geprüfte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung ermöglicht. Für die eingesetzten Programme (KIS-Fibu, KAVE-Modul Abfallwirtschaft) wurden keine aktuellen Nachweise über eine Programmprüfung vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns mit Datum vom 16.09.2013 vorgelegt.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Betrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

2. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 sind ebenfalls von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017 wurde am 17.10.2018 erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2017 wurden über den Landrat am 14.11.2018 dem zuständigen Kreisausschuss bzw. Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2017 fand am 14.11.2018 in Kaiserslautern eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt. Zur Schlussbesprechung wurden die Mitglieder des zuständigen Ausschusses eingeladen.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie der Stellungnahme des Kreisausschusses wurde der Jahresabschluss 2017 vom Kreistag am 26.11.2018 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2017 des Betriebes gewerblicher Art in Höhe von € 37.690,16 (abzüglich der anfallenden Kapitalertragsteuer) an den Einrichtungsträger abzuführen und den Gewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 34.623,60 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in „Die Rheinpfalz“ (Ausgabe vom 01.12.2018) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2017 zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem Bestätigungsbericht in der Zeit vom 03.12.2018 bis einschließlich 11.12.2018 bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum 31.12.2017 wurde mit Schreiben vom 13.12.2018 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 4 Abs. 4 PrüfungsVO).

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist mit Datum vom 30.06.2019 fristgerecht (§ 27 Abs. 1 S. 1 EigAnVO) unter Beachtung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden. Per 31.12.2018 wurden jedoch abweichend von § 253 Abs. 2 S. 1 HGB Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorgaben der GemHVO in Höhe von T€ 271 für vier unmittelbare Zusagen gebildet (eine davon vor dem 01.01.1987 erteilt; in Ausübung des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB wurden dafür T€ 213 passiviert). Eine Angabe zum ausschüttungsgesperreten Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB wegen der Zinsänderung vom Sieben- auf den Zehnjahreszins ist daher im Anhang unterblieben.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für Gebührenangleichungen gem. § 8 KAG in Höhe von T€ 1.176 um T€ 356 zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre auf T€ 820 vermindert. Wir weisen darauf hin, dass Kostenüberdeckungen gem. § 8 KAG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auszugleichen sind.

In dem von dem Unternehmen aufgestellten Anhang (Anlage A III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren gut vorbereitet.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergab sich folgende wesentliche Abweichung:

- Anpassung Gebührenaussgleichsrückstellung (Erlösmehrung per Saldo T€ 356)

Unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gem. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten V.A. und V.C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

4. Lagebericht

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht (Anlage A IV zum Bericht) gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO). Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Nach Beurteilung der Leitung der Einrichtung im Lagebericht sind im Hinblick auf die künftigen Entwicklung keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten

Unter Berücksichtigung der berufsmäßigen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vermittelt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

A) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage A I).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage:

	31.12.2017		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	84	2,2	69	2,1	-	15
B. Umlaufvermögen	3.727	97,4	3.106	97,3	-	621
C. Rechnungsabgrenzungsposten	15	0,4	18	0,6	+	3
Gesamtvermögen	3.826	100,0	3.193	100,0	-	633
Passivseite						
A. Eigenkapital	919	24,0	992	31,1	+	73
B. Rückstellungen	1.478	38,6	1.154	36,1	-	324
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.429	37,4	1.047	32,8	-	382
Gesamtkapital	3.826	100,0	3.193	100,0	-	633

Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 25 und Abschreibungen von T€ 40 um T€ 15 auf T€ 69 ab. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben.

Das Umlaufvermögen verminderte sich insgesamt um T€ 621 auf T€ 3.106. Dies war insbesondere auf die Abnahme der Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen (- T€ 1.015 auf T€ 1.988).

Dagegen stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+ T€ 396 auf T€ 1.068) aufgrund von Zahlungsverzögerungen bei den US-Einrichtungen.

Das Eigenkapital zeigte insgesamt eine Erhöhung um T€ 73 auf T€ 992. Dem lfd. Jahresgewinn 2018 (T€ 111) steht die Abführung des Jahresgewinnes 2017 des BgA DSD (T€ 38) an den Landkreis Kaiserslautern gem. Beschluss des Kreistags vom 26.11.2018 gegenüber.

Die Rückstellungen verminderten sich insgesamt um T€ 324 auf T€ 1.154 und entfallen mit T€ 271 auf Pensions- und Beihilferückstellungen, mit T€ 18 auf Steuerrückstellungen sowie mit T€ 865 auf sonstige Rückstellungen. Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich gem. § 8 Abs. 1 KAG wurden um T€ 356 verringert und betragen zum 31.12.2018 T€ 820. Die Überdeckungen bis zum Jahr 2017 werden den Gebührenzahlern im Kalkulationszeitraum (2018 bis 2020) wieder zugute gebracht.

Die Verbindlichkeiten nahmen insgesamt um T€ 382 auf T€ 1.047 ab. Dabei verringerten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 436 auf T€ 832. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger - Sonstige verminderten sich um T€ 21 auf T€ 13. Dagegen erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften - Sonstige um T€ 21 auf T€ 91 und die Sonstigen Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Guthaben/Überzahlungen der Gebührenzahler) um T€ 55 auf T€ 112.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2017 T€	2018 T€
Jahresergebnis	72	111
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	38	40
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	508	-342
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	43	-397
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	389	-382
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-7	5
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	14	33
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-19	-15
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.038	-947
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6	-5
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3	-20
Erhaltene Zinsen (+)	7	±0
= Cashflow aus der Investitionsstätigkeit	-2	-25
Auszahlungen (-) aus Eigenkapitalherabsetzungen (Abführung an den Einrichtungsträger)	-40	-38
Gezahlte Zinsen (-)	±0	-5
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-40	-43
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	996	-1.015
Finanzmittelfonds (+) am Anfang der Periode	2.007	3.003
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.003	1.988

Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Wertpapiere des Umlaufvermögens
+ Zahlungsmittel
- jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten

	2017 T€	2018 T€
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
+ Zahlungsmittel	3.003	1.988
- jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	0	0
	3.003	1.988

C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage A II) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017	2018	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	17.841	17.662	-	179
+ Sonstige betriebliche Erträge	114	89	-	25
	17.955	17.751	-	204
- Materialaufwand	16.571	16.261	-	310
- Personalaufwand	642	602	-	40
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	38	40	+	2
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	299	317	+	18
Übrige	325	357	+	32
Betriebsergebnis	80	174	+	94
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6	0	-	6
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	30	+	30
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14	33	+	19
Ergebnis nach Steuern	72	111	+	39
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	72	111	+	39

Die Erlöse aus Gebühren für Hausmüll (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) verminderten sich aufgrund der Herabsetzung der Abfallgebühren für kleine Behältergrößen um T€ 976 auf T€ 9.877. Beim hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Mulden, diverse Containergrößen) war aufgrund der Gebührenerhöhung bei Abfallgroßbehältern ein Anstieg von T€ 774 auf T€ 1.274 (+ T€ 500) zu verzeichnen. Für Überdeckungen bis einschließlich dem Jahr 2017 wurde eine Gebührenausgleichsrückstellung gebildet, die den Gebührenzahlern in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 wieder zugute gebracht wird. Diese Rückstellung wurde in 2018 von T€ 1.176 auf T€ 820 verringert (Erlösmehrung von + T€ 381 gegenüber Erlösminderung von - T€ 469 in 2017).

Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von US-Bereichen (im Wesentlichen Ramstein, Landstuhl, Sembach und Miesau) gingen von T€ 5.291 auf T€ 5.165 zurück (- T€ 126 = - 2,4 %). Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 9 f.).

Für die Verwertung der Papier/Pappe/Kartonage-Fraktion (PPK) fielen Umsatzerlöse von insgesamt T€ 701 an (- T€ 432). Der zugrundeliegende mittlere EUWID-Preis für Altpapier-Mischballen der Sorte 1.02 sank im Jahresverlauf 2018 deutlich ab. Die Kostenerstattungen der Betreiber von dualen Systemen (DSD) stagnieren bei T€ 149. Für das Einsammeln der DSD-Anteile an der PPK-Fraktion wurden wie im Vorjahr T€ 58 Erlöst.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich von T€ 114 auf T€ 89 (- T€ 25). Wesentlicher Bestandteil sind die Mahngebühren mit T€ 60 (- T€ 21).

Der Materialaufwand verringerte sich insgesamt um T€ 310 auf T€ 16.261. Die Entsorgungsgebühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Anlieferungen zur ZAK – Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) nahmen um T€ 84 auf T€ 11.013 ab. Ohne die an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete Entsorgung von Sonderabfällen und ohne Anlieferungen auf Wertstoffhöfen ergab sich folgende Entwicklung bei den ZAK-Anlieferungen ins Kapiteltal:

	Aufwand		Δ
	2017 T€	2018 T€	T€
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	576	342	- 234
Sperrmüll unsortiert	377	406	+ 29
Abfälle aus privaten Haushalten	2.854	2.624	- 230
Biomüll	757	831	+ 74
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	236	129	- 107
<u>Grundgebühr</u>	3.790	4.234	+ 444
	8.590	8.566	- 24
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	892	797	- 95
	9.482	9.363	- 119

Die Kosten für das Einsammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll (inkl. Bioabfall) erhöhten sich um T€ 1 auf T€ 1.751, die Kosten für die Einsammlung und Entsorgen von Elektronikschrott um T€ 8 auf T€ 82 und die Kosten für Einsammlung und Entsorgung von Altholz / Sperrmüll um T€ 16 auf T€ 250. Verminderungen ergaben sich bei den Kosten für Einsammlung und Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonage (PPK-Fraktion) um T€ 72 auf T€ 682 sowie bei der Einsammlung und Entsorgung von Grünabfälle um T€ 143 auf T€ 493.

Der Personalaufwand verminderte sich bei unveränderter Beschäftigtenzahl um T€ 40 auf T€ 602. Dies ist insbesondere auf die geringere Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte zurückzuführen (T€ 14; im Vorjahr T€ 46).

Die planmäßigen Abschreibungen stiegen geringfügig um T€ 2 auf T€ 40 an. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen (im Wesentlichen Baukostenzuschüsse für die Ertüchtigung von Grünabfallsammelstellen; davon gibt es im Landkreis Kaiserslautern rund 40 Stück).

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt + T€ 50) erhöhte sich der Verwaltungskostenbeitrag um T€ 18 auf T€ 317. Bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich insbesondere die Aufwendungen aus der Niederschlagung von Forderungen um T€ 20 auf T€ 30.

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 174 nach T€ 80 im Vorjahr (+ T€ 94). Das Finanzergebnis beträgt - T€ 30 nach + T€ 6 im Vorjahr. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen T€ 33 (Vorjahr T€ 14). Insgesamt resultierte daraus ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von T€ 111 nach T€ 72 im Vorjahr, das aufgrund der marginalen sonstigen Steuern auch dem Jahresergebnis entspricht.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung für die Geschäftsführung geführt worden sind. Hinsichtlich der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 4 - „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir auszugsweise in diesem Bericht sowie vollumfänglich in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist. Der „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 31,1 % (im Vorjahr 24,0 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.106) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 1.929) um T€ 1.177 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 947.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan wurde nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).

Unter Berücksichtigung der berufssüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern unter dem Datum vom 09.10.2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der



deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2019

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer“

VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2019

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Testatexemplar

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk

A) Bestätigungsbericht

(gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 31,1 % (im Vorjahr 24,0 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.106) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 1.929) um T€ 1.177 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 947.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan wurde nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

B) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie

als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 9. Oktober 2019

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

ppa. Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen